

einschließlich der minder schweren Fälle nach §§ 94 und 96 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den Geschworenen, bei den Schöffengerichten aber den Schöffen in Gemeinschaft mit dem Richter zugewiesen werde.“

Endlich trägt die Deputation darauf an, die folgenden, in der zweiten Kammer beschlossenen Redactionsänderungen zu adoptiren, nämlich:

den § 50 zu fassen:

„Waren am 1. Januar 1871 Untersuchungen wegen solcher Handlungen anhängig, welche nach den von diesem Zeitpunkte an geltenden strafrechtlichen Bestimmungen für straflos zu achten sind, und liegt in diesen Untersuchungen ein Enderkenntniß noch nicht vor, so ist wegen Einstellung derselben gemäß den Art. 125 und 235 der Revidirten Strafproceßordnung zu verfahren. War bereits die Verweisung zur Hauptverhandlung durch Beschluß auf unmittelbare Vorladung oder durch Erkenntniß auf Fortstellung der Untersuchung erfolgt, so sind auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, beziehentlich des Bertheidigers desselben, die Acten an dasjenige Gericht, von welchem die Verweisung zur Hauptverhandlung ausgesprochen worden war, zurückzugeben. Das Gericht hat hierauf nach vorgängigem Gehör des Staatsanwalts über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden und ist, geeigneten Falles, befugt, das Verweisungserkenntniß oder den Verweisungsbeschluß zurückzuziehen und anderweit nach Maßgabe der Art. 233 a., 241 und beziehentlich 254 der Revidirten Strafproceßordnung zu entscheiden.

In den bei den Einzelrichtern anhängigen Untersuchungen ist vor der Einstellung derselben der Staatsanwalt auch dann zu hören, wenn das Vergehen auf Privatanklage beruht.“

den § 52 zu streichen,

desgleichen den dritten Satz des § 53 zu streichen,

desgleichen den § 55 zu streichen,

ferner

die Ueberschrift des zu erlassenden Gesetzes in der Fassung:

„Gesetz, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 betreffend,“

sowie

den Eingang dieses Gesetzes in der Fassung: